



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0512

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.11.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	04.12.2006	öffentlich
Rat	11.12.2006	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und in den Anlagen der Stadt Hennef (Sieg) in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Begründung

Auf Grund der geänderten Rechtslage in Bezug auf ruhestörenden Lärm in der Mittagszeit ist eine Anpassung der ordnungsbehördlichen Verordnung notwendig. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, vier weitere Ergänzungen mit in die Verordnung aufzunehmen. Dies betrifft den störenden Alkoholkonsum auf öffentlichen Anlagen, das Anbringen von Stacheldraht zur Einfriedung von Grundstücken und die Regelungen bezüglich der Plakatwerbung. Des weiteren wird § 9 Abs. 3, der den Aufenthalt auf Kinderspielflächen betrifft, gestrichen.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes anzumerken:

Der § 13 „**Ruhestörender Lärm**“ wird ersatzlos gestrichen. Bereits seit dem Jahre 2002 regelt die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) den Betrieb von Geräten und Maschinen. Danach ist gemäß § 7 der 32. BImSchV u.a. der Betrieb von z.B. Rasenmähern, Heckenscheren, Motorhacken, Vertikulierern, Bandsägen, Kreissägen, Beton- und

Mörtelmischern etc. lediglich an Sonn- und Feiertagen ganztags und werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt. Ausgenommen sind lediglich Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler, für deren Betrieb ein enger Zeitrahmen, nämlich werktags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr gilt.

Da § 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung im wesentlichen auf Ruhestörung durch den Betrieb von elektrischen Geräten in der Mittagszeit abstellt und somit mit der neuen Rechtsvorschrift nicht mehr im Einklang steht, ist hier naheliegend, diesen Paragraphen komplett zu streichen.

Künftig ist dann nach der 32. BImSchV zu verfahren.

In der Vergangenheit wurde bereits des öfteren darüber diskutiert, wie das Problem des **Alkoholkonsums** (insbesondere bei jüngeren Personen) in der Öffentlichkeit angegangen werden kann. Eine generelle Untersagung des Alkoholkonsums, beispielsweise im Innenstadtbereich, ist aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar.

Eine sinnvolle Variante zur generellen Untersagung ist jedoch die Möglichkeit, den störenden Alkoholkonsum auf öffentlichen Anlagen untersagen zu können. Als störender Alkoholkonsum kann ein solcher in Verbindung mit Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer deklariert werden. Diese Regelung bietet die Möglichkeit, je nach Intensität der Störung ordnungsbehördlich einzuschreiten.

Auf Grund einiger Fälle in der Vergangenheit wird des weiteren vorgeschlagen, ein ordnungsbehördliches Verbot der Einfriedung privater Grundstücke zum öffentlichen Bereich hin mit **Stacheldraht** unterhalb von 2 Metern vorzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch solche Maßnahmen in aller Regel eine latente Gefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, die aus ordnungsbehördlichen Aspekten nicht tolerierbar ist.

Die zunehmende Anzahl der Anträge auf **Plakatierung** macht es erforderlich, die Regelungen der Plakatierung im Hinblick auf Anzahl der Plakate, Dauer der Plakatwerbung und die hierfür zu entrichtende Gebühr an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Bisher ist gemäß § 4a der ordnungsbehördlichen Verordnung die Anzahl der Plakate im Stadtgebiet je Ereignis auf 50 Stück beschränkt. Da auf Grund der Vielzahl der Veranstaltungen teilweise insbesondere im Innenstadtbereich ein wahrer Plakatwald entsteht, wird vorgeschlagen, die Anzahl auf 30 Stück zu beschränken. Des weiteren sollten hiervon lediglich bis zu 10 Plakate im Innenstadtbereich zugelassen werden.

Bisher waren die Plakate innerhalb von 5 Tagen nach Ende der Veranstaltung abzunehmen.

Hier ist beabsichtigt, dies künftig so zu regeln, dass die Plakate am nächsten Werktag nach der Veranstaltung abzunehmen sind.

Darüber hinaus wird Abs. 3 des § 4a komplett gestrichen. Die Dauer der Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen ist in einem Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums vom 08.08.2003 geregelt. Einer zusätzlichen Regelung in der ordnungsbehördlichen Verordnung bedarf es somit nicht.

Es ist vorgesehen, in der Satzung darauf hinzuweisen, dass gewerbliche Plakatierungen gebührenpflichtig sind und die Höhe der Gebühr 0,50 € je Plakat und Tag beträgt.

§ 9 Abs. 3 regelte, dass der **Aufenthalt auf Kinderspielplätzen** nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt ist. Dies entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, da einerseits einige Spielplätze über eine Beleuchtung verfügen und andererseits die Nutzungszeiten durch eine entsprechende Beschilderung geregelt sind.

In der beigefügten Ausfertigung der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die vorgeschlagenen Änderungen kursiv und unterstrichen dargestellt.

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef (Sieg), den 07.11.2006
In Vertretung

Anlagen

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)